

**LANDRATSAMT OBERALLGÄU
STADT KEMPTEN (ALLGÄU)**

Allgemeinverfügung

zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten gibt es mittlerweile bestätigte Fälle, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Oberallgäu/erlässt die Stadt Kempten folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen bis zu einer Teilnehmerzahl von 1000 Personen werden im gesamten Gebiet des Landkreises Oberallgäu sowie der Stadt Kempten (Allgäu) untersagt.
2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß §75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

1. Das Landratsamt Oberallgäu/die Stadt Kempten ist gemäß § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art.3 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig, sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) iVm. §2 Abs.1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §28 Abs.1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt

werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Insbesondere kann die zuständige Behörde bei Vorliegen dieser Voraussetzungen Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Zahl von Menschen beschränken oder verbieten.

- 2.1. Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Da mittlerweile auch Italien als Risikogebiet eingestuft wurde und viele Personen sich in den letzten Wochen dort aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Im Gebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten sind bereits einige bestätigte Fälle registriert worden und es ist davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine große Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Es ist daher möglich, dass Veranstaltungsteilnehmer, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, andere Menschen anstecken und somit zur Verbreitung des Virus beitragen. Dieses Risiko ist insbesondere dann um ein Vielfaches erhöht, wenn sich eine große Anzahl von Menschen an einem Ort und u.U. dicht gedrängt aufhalten, da der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 die sog. „Tröpfcheninfektion“ ist, also etwa durch Husten oder Niesen und es auch bereits durch asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild erkrankte Personen zu einer Übertragung kommen kann.
- 2.2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die Verbreitung des Coronavirus weiter vorangetrieben bzw. beschleunigt wird, insbesondere aufgrund der folgenden Faktoren:
 - Räumliche Nähe der Teilnehmer
 - Überregionale Verbreitung des Virus wird begünstigt
 - Die Nachverfolgung von Kontaktpersonen wird erheblich erschwert bzw. unmöglich
 - Erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass auch Personen die in den sog. „kritischen Infrastrukturen“, wie z.B. der Krankenversorgung oder der Inneren Sicherheit und Ordnung tätig sind oder Risikopersonen, also Personen einer bestimmten Altersgruppe oder Personen mit Vorerkrankungen unter den Teilnehmern sind
- 2.3. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie durch die Untersagung von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1000 Personen die Ansteckungsmöglichkeiten in der Bevölkerung minimiert werden können.
Sie ist auch erforderlich, da keine mildereren Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei

Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist jedoch bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet oder vergessen werden, wodurch die Verbreitung des Virus begünstigt wird.

Das Untersagung ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus könnte erheblich die Gesundheit beeinträchtigen bzw. sogar das Leben gefährden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Veranstaltungsbesucher.

- 2.4. Die Inanspruchnahme sog. „Nicht-Störer“ ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen die sog. „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder Personen, die sich nachweislich im Risikogebiet aufgehalten haben sind nicht ersichtlich. Die Nicht-Störer werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Pflichten verletzt.
3. Gemäß §28 Abs.3 iVm. §16 Abs.8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikobewertung stattfinden.
5. Die mögliche Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung ergibt sich aus §75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach §28 Abs.1 Satz 2 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten** (z.B. Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gesundheitsverwaltung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

Ein Rechtsbehelf (Anfechtungsklage) gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, den 11.03.2020

gez.

Anton Klotz, Landrat

Thomas Kiechle, Oberbürgermeister